Unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten mag man über das Für und Wider einer Vermögensteuer geteilter Meinung sein. Die ökonomisch gegen die Vermögensteuer ins Feld geführten Argumente sind anfechtbar. Eine Bewertung unter Gesichtspunkten der Steuergerechtigkeit darf sich nicht auf steuerliche Sachgesetzlichkeit beschränken, sondern muß den gesellschaftspolitischen Gesamtzusammenhang und den veränderten verteilungspolitischen Maßstab einbeziehen. Dies weist weit über das Problem des Steuerrechts hinaus. Die Abschaffung der Vermögensteuer angesichts der Gesetzesvorhaben, die wegen der sich wandelnden sozialen Verhältnisse und der international notwendigen Verringerung der Ertragsteuersätze bereits in Arbeit sind, stellt einen Verlust an Gerechtigkeit dar. Gerade mit Rücksicht auf die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Beeinflussung der Ertragsteuerbelastung stellt die Vermögensteuer einen eigenständigen Faktor der steuerlichen Leistungsfähigkeit dar. Sie dient überdies dem sozialen Frieden, weil ohne ein solches Instrument die Vermögenden, die »Besserverdienenden«, ständig wechselnden Angriffen und Begehrlichkeiten nach Sonderzuschlägen und ähnlichem ausgesetzt sein werden. Der daraus resultierende Schaden könnte größer sein als die Belastung durch eine moderate Besteuerung des Vermögens. Stellt man sich als Zielvorstellung ein Aufkommen von etwa 15 Milliarden DM vor, so wäre das verteilungspolitisch ein erheblicher Beitrag, höher als ein Prozentpunkt bei der Mehrwertsteuer. Gemessen an den in Deutschland vorhandenen Vermögen wäre der Betrag immer noch gering.

Wolfgang Lesting
Polizeirecht und offene Drogenszene

I. Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den letzten Jahren trotz eines nach wie vor bestehenden Nord/Süd- und Stadt/Landgefälles insgesamt ein differenziertes Drogenhilfesystem entwickelt. Mit dem Ausbau niedrigschwelliger, in erster Linie auf Schadensbegrenzung abzielender Angebote konnte die traditionelle, abstinenzorientierte Drogenpolitik abgelöst werden. Dennoch bleiben stark verelendete Abhängige der offenen Drogenszene übrig, die auch akzeptierender Drogenarbeit kaum zugänglich sind. Die negativen Begleiterscheinungen dieser offenen Drogenszenen sind allgemein bekannt: sichtbarer Erwerb und (teils) intravenöser Konsum von harten Drogen, erhöhte Beschaffungskriminalität im Umfeld, vielfältige Belästigungen von Passanten und Anwohnern, herumliegende Spritzen auf öffentlichen Plätzen, in Hauseingängen und Gärten. Größe und Zusammensetzung der offenen Szene variieren dabei nicht nur nach Jahreszeit und Tagesverlauf, sondern werden auch vom Zustrom anderer sozialer Randgruppen beeinflußt.

Offene Drogenszenen dürfen nicht als unvermeidliche Folge einer liberalen Drogenpolitik mißverstanden werden. Soweit sie in den 80er Jahren politisch toleriert wurden, waren in erster Linie gesundheitspolitische Ziele ausschlaggebend: Die Of-

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1997-2-214
Generiert durch IP '18.216.183.154', am 12.10.2024, 06:45:54.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

fenheit der Szene sollte für Hilfs- und Betreuungsangebote genutzt werden, deren Ziel vor allem die Verhinderung der Ausbreitung von AIDS war.[1] Diese Strategie wurde von einem großen Teil der betroffenen Bevölkerung mitgetragen, die sich von manchen Auswirkungen der Drogenszene zwar erheblich belästigt fühlt, in ihrer Mehrzahl aber erstaunlich tolerant reagiert. Der Ruf nach der Polizei und einem rigoroseren Vorgehen kommt denn auch erheblich häufiger von Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten als von der betroffenen Wohnbevölkerung.[2] Die Polizei hat lange vergleichsweise zurückhaltend agiert und ist nur dann massiv eingeschritten, wenn öffentlicher oder politischer Druck offensiveres Auftreten erforderten. Die Zurückhaltung dürfte auch damit zusammenhängen, daß strafrechtliche Maßnahmen angesichts des Bagatellcharakters vieler Drogendelikte in der offenen Szene und der Minderjährigkeit zahlreicher Dealer wenig erfolgversprechend sind und ein Einschreiten die guten Kontroll- und Observationsmöglichkeiten offener Drogenszenen zunichte macht. Dabei hatte schon der Nationale Rauschgiftbekämpfungsplan in seiner Doppelstrategie von vielfältigeren Hilfsangeboten und verstärkter Repression der Polizei eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung offener Drogenszenen zugewiesen: Die Polizei »muß insbesondere ihren Beitrag gegen das Entstehen einer offenen Rauschgifthandelsszene in den Ballungsgebieten sowie im Umkreis von Schulen, Ausbildungsstätten und Jugendheimen leisten, indem vor allem kommerzielle Rauschgifthändler konsequent verfolgt werden ... Die Bekämpfung des gewerbsmäßigen Straßen- und Kleinhandels sowie die Erschwerung des Erwerbs von Rauschgiften zum Eigenverbrauch (darf) nicht vernachlässigt werden, weil auch sie Mitursache des Rauschgiftproblems und der damit einhergehenden Beschaffungskriminalität und -prostitution sowie der Folge- und Begleitkriminalität sind.«[3/4] Es scheint, als wolle die Polizei mit ihren verstärkten polizeirechtlichen Maßnahmen jede Zurückhaltung aufgeben und den geforderten Beitrag zur Verhinderung offener Drogenszenen leisten. Insbesondere die minimalen Eingriffsvoraussetzungen und der geringe zeitliche und organisatorische Aufwand bei Platzverweisen haben zu einem inflationären Gebrauch beigetragen: In Hamburg sind in den Jahren 1994 27 147 und in den Monaten Januar bis August 1995 30 595 Platzverweise ausgesprochen worden.[5] Dennoch dürfen diese Zahlen nicht über die juristischen Probleme hinwegtäuschen, die sich schon bei der Anwendung dieses mildesten polizeirechtlichen Mittels zeigen. Die fehlende juristische und politische Auseinandersetzung über die polizeirechtlichen Maßnahmen gegen Angehörige der offenen Drogenszenen deuten eher auf fehlende Beschwerdemacht der Betroffenen und eine extensive Interpretation von Eingriffsbefugnissen als auf die Problemlosigkeit des polizeilichen Vorgehens hin.

1 Eisner, Stadtische Drogenmarkte, Beschaffungsdelikte und die Folgen in den betroffenen Stadtquartieren, in: ders. (Hrsg.), Illegale Drogen und Kriminalitat in der Schweiz (1993), 195 ff./197.

2 Renn/Lange, Stadtviertel und Drogenszene (1995), 72/77.

3/4 Bundesminister fur Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und Bundesminister des Innern (Hrsg.): Nationaler Rauschgiftbekampfungsplan 1990, 33.

5 Vgl. Burgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 15/3869, S. 2. Die Statistik weist fur den Bereich des Hauptbahnhofs fur den Zeitraum von Oktober bis Dezember 1994 7493 Platzverweise und von Januar bis Marz 1995 8561 Platzverweise aus (Drucksache 15/3622 S. 3).

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1997-2-214
Generiert durch IP '18.216.183.154', am 12.10.2024, 06:45:54.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

1. Platzverweise

Die extensive Interpretation der Möglichkeit, kurzfristige Platzverweise auszusprechen, läßt sich vor allem an den Begriffen der Gefahr und des Störers festmachen. Bei deren Interpretation tritt an die Stelle der vom individuellen Handlungsstörer verursachten konkreten, unmittelbaren Gefahr die Anwesenheit in einer kollektiven, gefährlichen Szene. So meint das VG Hamburg[6], aus der Einzelfallbezogenheit des konkreten Gefahrbegriffs dürfe nicht der Schluß gezogen werden, eine Platzverweisung gegen Angehörige der offenen Drogenszene setze voraus, daß gerade von der jeweils betroffenen Person die abzuwehrende Gefahr ausgehe, diese also etwa ein Drogengeschäft tätige oder eine gebrauchte Einwegspritze wegwerfe. Vielmehr stelle die offene Drogenszene selbst die abzuwehrende Gefahr dar, wobei sich die polizeirechtliche Verantwortlichkeit aus der Anwesenheit ergebe, mit der die Szene personell verstärkt und damit die abzuwehrende Gefahr zumindest mitverursacht werde. Nach diesen rechtlichen Vorgaben dürfte in der Praxis nahezu jeder Aufenthalt am Szenetreffpunkt einen Platzverweis rechtfertigen. So meinen denn auch Heeger/Wien[7], die »Antreffsituation sowie die Tatsache, daß der Betroffene in der Vergangenheit durch Verstöße gegen das BtMG in Erscheinung getreten sei, lassen im Einzelfall die polizeiliche Prognose zu, daß ein illegales Rauschgiftgeschäft unmittelbar bevorstehe«. Insofern erscheint auch fraglich, ob die Klarstellung des VG Hamburg[8], allein das äußere Erscheinungsbild als drogenabhängig reiche, unabhängig von bestimmten Verhaltensweisen, für einen Platzverweis nicht aus, in der Praxis zu einer restriktiveren Handhabung beiträgt.

Besteht aber die abzuwehrende Gefahr nicht in einem konkreten Drogengeschäft, sondern in der Gefährlichkeit der kollektiven Szene, hat man es mit einer Gemengelage von Problemen und Gefahren zu tun, deren empirischer Beleg teilweise durchaus fragwürdig erscheint.[9] Doch wichtiger als die fehlenden Belege über die behaupteten Zusammenhänge sind die Auswirkungen dieser Gefahrenkonstruktion: Mit der Größe der beschriebenen Gefahr sinkt nicht nur die Eingriffsschwelle, auch Zweifel an der Geeignetheit der polizeilichen Maßnahme werden zerstreut, da bei der Vielzahl der Gefahren irgendwelche positiven Effekte schon eintreten werden.

Bei genauerem Hinsehen werden allerdings schnell Probleme sichtbar. Ausgangspunkt für die Polizei muß auch bei der vorliegenden Problematik der Grundsatz sein, daß gelegentliche Belästigungen polizeirechtlich grundsätzlich irrelevant sind.[10] Zweifellos führt diese Überlegung allerdings nicht sehr weit, da bei einer größeren

6 Urteil vom 7. 12. 1994 – 14 VG 3235/92; krit. Lehne in GAL-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft 1996. Eine vergleichbar weite Interpretation des Adressatenkreises findet sich bei Berner/Kohler 1994, § 16 Rn 2 f.; enger zu Recht: Wagner (Fn. 4), § 12 Rz. 54; Götz, Allg. Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. (1991), 196; Schlör DÖV 1991, 955; Rachor, in: Lisken/Denninger (Hg.), Handbuch des Polizeirechts 1996, F Rz. 270.

7 Heeger/Wien, Die Polizei 1994, 190/192.

8 S. Fn. 6

9 So konnte beispielsweise die häufige Behauptung, Drogenszenen tendierten generell dazu, bei Außenstehenden für den Drogenkonsum zu werben, nach der Studie von Renn/Lange nicht festgestellt werden (Fn. 2), 72. Immerhin konstatieren Heeger/Wien (Fn. 7), 194 aufgrund von Polizeidaten eine Verringerung der »Sogwirkung« auf Auswärtige. Besonders unsinnige Thesen über die Gefahren offener Drogenszenen finden sich bei Latzel/Lustina, Die Polizei 1995 (1995). Diese stellen unter Berufung auf »polizeiliche Statistiken« beispielsweise einen Zusammenhang zwischen offener Drogenszene und der Zahl der Drogentoten (132) her und behaupten, »daß fast jeder Erstkonsum auch zwangslaufig in die Abhängigkeit« (134) und »bekanntermaßen nahezu unausweichlich zum Tode« (135) führe.

10 Denninger, in: Lisken/Denninger (Fn. 6), E Rz. 153.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1997-2-214
Generiert durch IP '18.216.183.154', am 12.10.2024, 06:45:54.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

und verfestigten offenen Drogenszene die Belästigungen häufig eine solche Häufigkeit und Dauer erreicht haben, daß die Schwelle zum »Schaden« und damit zur »Gefahr« überschritten wird. Gegenstand polizeilichen Einschreitens kann dann aber nur eine »zeitlich und örtlich eingegrenzte Schadenssituation« sein.[11] Konsequenterweise haben deshalb vereinzelt Gerichte die Zulässigkeit von Platzverweisen grundsätzlich verneint, da die Polizeigesetze für kurzfristige und punktuelle Gefahrensituationen gedacht seien, nicht aber zur Beseitigung von Dauergefahren dienten, wie sie von der Drogenszene ausgingen.[12] Bei einer genaueren Gefahrendefinition ergeben sich auch Zweifel an der Geeignetheit von Platzverweisen. Zwar sind nach herrschender Auffassung geeignet nicht nur solche Maßnahmen, die die Gefahr voraussichtlich vollständig beseitigen. Es reicht, wenn sie zur Gefahrenbeseitigung beitragen (»Schritt in die richtige Richtung«) und die Gefahr mindern.[13] Zutreffend kritisieren Alberts/Merten/Rogosch, daß mit dieser Auslegung die Geeignetheit als Rechtsstaatsprinzip eine stumpfe Waffe werde, weil als rechtswidrig nur klar ungeeignete Schritte ausschieden.[14] Folgerichtig hat das VG Hamburg, welches in der offenen Szene selbst bzw. deren Umfang Gefahren sieht, die kurzfristige zahlenmäßige Reduktion der Szene mittels Platzverweises als geeignete Maßnahme angesehen.[15]

Über die Wirksamkeit solcher Maßnahmen sollte man sich aber keinen Illusionen hingeben. Schon die ungeheure Zahl von Platzverweisen dürfte ein ernstes Indiz für deren Wirkungslosigkeit sein. Zutreffend hat deshalb das VG Gelsenkirchen[16] darauf hingewiesen, daß der Platzverweis zur »Bewältigung von Gefahren, die aus einem ständigen Aufenthalt von Personen an einem Ort ausgehen, weder geeignet noch eingerichtet« sei. Indirekt bestätigen auch die Befürworter verstärkter polizeirechtlicher Maßnahmen gegen die offene Drogenszene mit ihrer Forderung nach weitergehenden Aufenthaltsverboten die Unwirksamkeit von Platzverweisen. So heißt es im Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes der SPD-Landtagsfraktion[17]: »Des weiteren hat sich herausgestellt, daß die Platzverweisung nach § 17 zur Abwehr bestimmter Gefahrensituationen wie der Drogenszene ... sowohl zeitlich als auch räumlich zu eng begrenzt ist.«

2. *Aufenthaltsverbote*

Seit etwa 1992 wenden die Polizeibehörden eine völlig neuartige Maßnahme gegen Angehörige der offenen Drogenszene an: die sog. Aufenthalts-, Betretungs-, Gebiets- oder Durchquerungsverbote.[18] Damit wird den Betroffenen verboten, sich in einem bestimmten Stadtbereich, der meist in einem beigefügten Plan markiert ist,

11 Denninger (Fn. 4), Rz. 31.

12 Vgl. die vom OLG Hamburg NVwZ-RR 1996, 204 erwähnte Entscheidung des AG Hamburg; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 15/5177, S. 2; Beschlüsse des VG Gelsenkirchen vom 10. 9. 1992 – 16 M 73/92 und vom 23. 9. 1992 – 16 M 76/92.

13 Vgl. Wagner (Fn. 4), § 2 Rz. 4; Götz (Fn. 6), 130; Rachor (Fn. 6), F Rz. 130. Wegen der Zweifel einiger Richter des Hamburger Amtsgerichts an der Geeignetheit polizeirechtlicher Mittel wurde deshalb in der Gesetzesänderung vom 20. 6. 1996 ausdrücklich klargestellt, daß »eine Maßnahme auch dann geeignet (ist), wenn sie die Gefahr nur vermindert oder vorübergehend abwehrt« (HambGVBl. 1996, 150).

14 Alberts/Merten/Rogosch, Gesetz zum Schutz der öff. Sicherheit und Ordnung (1996), § 4 Rz. 9.

15 VG Hamburg (Fn. 6).O. Gleichzeitig stellt das Gericht klar, daß die Vermeidung einzelner Drogengeschäfte in erster Linie eine Sache sozialpolitischer und nicht polizeilicher Gefahrenabwehr sei.

16 Entscheidung vom 23. 9. 1992 – 16 M 76/92; vgl. auch VG Gelsenkirchen vom 13. 12. 1993 – 16 L 2281/93.

17 Entwurf vom 6. 2. 1996, Drucksache 13/1723.

18 Vgl. Waechter NdsVBl. 1996, 197; Deger VBlBW 1996, 90; Seifert KJ 1996, 356; Bündnis 90/DIE GRÜNEN im niedersächsischen Landtag 1996; GAL-Fraktion in der Hamburger Bürgerschaft 1996; Erke-

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1997-2-214
Generiert durch IP '18.216.183.154', am 12.10.2024, 06:45:54.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

aufzuhalten. Trotz dieser neuen Eingriffsqualität fanden derartige Maßnahmen öffentliche Aufmerksamkeit erst im Zusammenhang mit den sog. Chaos-Tagen in Hannover, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt in abgewandelter Form bereits jahrelang gegen andere gesellschaftliche Randgruppen (Hooligans, Bettler, Angehörige der offenen Drogenszenen) eingesetzt wurden. Im folgenden sollen uns allerdings nur die polizeirechtlichen Aufenthaltsverbote gegen Angehörige der Drogenszene interessieren. Außer Betracht bleiben deshalb auch vergleichbare Maßnahmen der Ausländerbehörden gegen ausländische »Dealer« oder Konsumenten gem. §§ 60 Abs. 1 AsylVfG, 56 Abs. 3 AuslG.

Aufenthaltsverbote werden in zahlreichen Großstädten der Bundesrepublik (Hamburg, Bremen, Hannover, Dortmund, Gelsenkirchen, Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg etc.) in unterschiedlichem Umfang[19] und in teilweise unterschiedlichen Verfahren ausgesprochen. In Baden-Württemberg beispielsweise wird in Absprache zwischen Stadtverwaltung (Polizeibehörde) und Polizeivollzugsdienst ein Bezirk innerhalb der Stadt festgelegt, für den Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden sollen. Nach der Veröffentlichung als Allgemeinverfügung (§ 35 LVerwVerfG) werden von der Stadtverwaltung erstellte und vervielfältigte Verfügungen den eingesetzten Polizeibeamten übergeben, die sie dann Angehörigen der Drogenszene vor Ort aushändigen, nachdem sie die Begründung der Szeneangehörigkeit angekreuzt und den Namen des Betroffenen eingesetzt haben.[20] Es ergibt sich dann folgendes Procedere: 1. Antreffen: Es ergeht ein schriftlicher Platzverweis. 2. Antreffen: Es ergeht ein schriftlicher Platzverweis mit einer Geltungsdauer von drei Monaten. 3. Antreffen: Fristverlängerung des Platzverweises um drei Monate ab dem Tag der Bekanntgabe sowie Androhung eines Zwangsgeldes von 500,– DM. Es wird überdies eine eintägige Gewahrsamnahme beim Haftrichter beantragt. 4. Antreffen: Fristverlängerung des Platzverweises um drei Monate ab dem Tag der Bekanntgabe. Das angedrohte Zwangsgeld wird festgesetzt und kann im Wege des Verwaltungszwangs beigetrieben werden. Androhung eines weiteren Zwangsgeldes von 600,– DM. Es erfolgt eine erneute Haftrichtervorführung. 5. Antreffen: Fristverlängerung des Platzverweises um drei Monate ab dem Tag der Bekanntgabe. Das angedrohte Zwangsgeld wird festgesetzt. Es erfolgt eine erneute Haftrichtervorführung. Jedes weitere Antreffen innerhalb der Dreimonatsfrist hat eine weitere Verlängerung des Platzverweises und eine Gewahrsamnahme bis zu 14 Tagen zur Folge.[21] Die in Bremen von den Polizeibehörden ausgesprochenen Aufenthaltsverbote gelten für sechs Monate und umfassen das Verbot, den betreffenden Innenstadtbereich mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu durchqueren.[22] Aufgrund der Sanktionierung von Verstößen können Aufenthaltsverbote schnell eine mehrjährige Dauer erreichen. So berichtet die Neue Richtervereinigung von einem, ein einziges Mal Anfang 1993 wegen Ver-

lenz, Unbequem – Zeitschr. d. BAG krit. Polizistinnen u. Polizisten, 9/1996, S. 7; Heeger/Wien, Die Polizei 1994, 190; Latzel/Lustina, Die Polizei 1995, 131; Alberts NVwZ 1997, 45.

19 Heeger/Wien sprechen für Dortmund in der Zeit von Juli bis Oktober 1992 von 91 Aufenthaltsverboten (Fn. 7, 193). Zwischen Februar und Ende Oktober 1993 seien allein 50 Aufenthaltsverbote gegenüber auswärtigen Handlern und Konsumenten für den gesamten Innenstadtbereich ausgesprochen worden (ebd., 194). In Hamburg gab der Senat auf Anfrage der GAL am 15. 9. 1995 an, daß bis zu diesem Zeitpunkt im Jahre 1995 5 Aufenthaltsverbote gegenüber sog. »Intensivdealern« erlassen worden seien (Drucksache 15/3869, S. 4). Der Innenausschuß der Hamburger Bürgerschaft spricht am 4. 6. 1996 von 17 Gebietsverboten (Drucksache 15/5556). In Bremen wurden nach Angaben der Innenbehörde im Jahre 1994 20 Aufenthaltsverbote verhängt, in Hannover bis zum 20. 1. 1997 456!

20 Vgl. Deger VBlBW 1996, 90; Neue Richtervereinigung e. V., Pressemitteilung vom 4. 12. 1995; zur Durchführung in Dortmund: Heeger/Wien, Die Polizei 1994, 193.

21 Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart, Nr. 6 vom 8. 2. 1996, S. 16.

22 Nachdem sich aufgrund polizeilicher Maßnahmen die Drogengeschäfte in Straßenbahnen verlagert haben, werden in Absprache zwischen Polizei und Verkehrsbetrieben auch einjährige Beförderungsausschlüsse für öffentliche Verkehrsmittel ausgesprochen.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1997-2-214
Generiert durch IP '18.216.183.154', am 12.10.2024, 06:45:54.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

stoßes gegen das BtMG Verurteilten, dem es »bis heute praktisch ununterbrochen untersagt (sei), die Innenstadt zu betreten. Diese mehrjährige ›Verbannung‹ besteht, obwohl bei ihm, trotz zahlreicher Kontrollen, denen er unterworfen war, weder Drogen gefunden wurden, noch er sonst sich verdächtig gemacht hätte.«[23] Aufenthaltsverbote werden nahezu unterschiedslos gegen Konsumenten[24] und »Dealer« angewandt. Soweit in Hamburg nur sog. »Intensivdealer«[25] betroffen sein sollen, wird eine empirisch kaum belegte Gefährlichkeit suggeriert. Abgesehen vom Bagatellcharakter vieler Drogendelikte in der offenen Szene finanzieren Drogenabhängige ihre Sucht oftmals mit Zwischenhandel, wodurch die Unterscheidung zwischen »Dealern« und Konsumenten fragwürdig wird. Gestützt werden die Aufenthaltsverbote außer in Niedersachsen, wo mit § 17 Abs. 2 NGefAG eine spezielle Ermächtigung geschaffen wurde, auf die polizeiliche Generalklausel.

Die herrschende Rechtsprechung hat bisher Aufenthaltsverbote grundsätzlich für zulässig gehalten[26] und die Praxis nur in Einzelfällen unter Zuständigkeits-, Bestimmtheits-[27] und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten problematisiert. So haben einzelne Gerichte in Baden-Württemberg die formelle Rechtswidrigkeit von Aufenthaltsverboten festgestellt, weil entgegen der gesetzlichen Kompetenzzuweisung (§§ 66 Abs. 2, 62 Abs. 4, 60 Abs. 1 PolG) die Einzelfallentscheidung gegenüber einem Angehörigen der offenen Drogenszene von einem Beamten des Polizeivollzugsdienstes statt von der Polizeibehörde getroffen wurde.[28] In jüngster Zeit haben einige Gerichte eine konkretere Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der individuellen Vorgeschichte des Betroffenen verlangt und eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch dann angenommen, wenn Ausnahmen vom »Platzverweisverfahren« auf ein nachgewiesenes Interesse etwa an einem Arzt-, Rechtsanwalts-, Sozialarbeiter- oder Behördenbesuch beschränkt waren. Derartige Ausnahmeregelungen seien zu eng, da sie »Geschäfte des täglichen Lebens, wie etwa Einkaufen, soziale Kontakte zu Freunden, Bekannten und Verwandten, die an den genannten Straßen und Plätzen wohnen, sowie die Teilnahme am kulturellen Leben« ausschlös-

23 Presseerklärung vom 4. 12. 1995. Dem Beschwerdefuhrer im Beschluß des LG Stuttgart vom 22. 10. 1993 – 2 T 895/93 waren »seit Mai 1993 mindestens 10 Platzverweise (in Wirklichkeit: Aufenthaltsverbote, der Verf.) jeweils mit einer Wirkung für 3 Monate erteilt worden.

24 Vgl. etwa VG Stuttgart vom 2. 6. 1993 – 18 K 1066/93: Der Betroffene war am 6. 4. 1992 mit 8,8 g Haschisch und am 26. 3. 1993 unter »verdächtigen Begleitumstanden« angetroffen worden, worauf ein zunächst auf 6 Monate, später auf drei Monate befristetes Aufenthaltsverbot ausgesprochen und im vorläufigen Rechtsschutzverfahren bestätigt wurde.

25 Voraussetzung dafur ist, daß gegen die Person in den vergangenen sechs Monaten mindestens eine Strafanzeige wegen des Handels mit Betaubungsmitteln gefertigt wurde und darüber hinaus gegen die Person in den vergangenen sechs Monaten mindestens ein Platzverweis, eine Ingewahrsamnahme gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 3 SOG und eine Ingewahrsamnahme gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 verfügt wurde und die Person erneut in einer Situation angetroffen wird, in der eine Ingewahrsamnahme gemaß § 13 Absatz 1 Nummer 2 SOG zulassig wäre« (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 15/3869, S. 4; vgl. auch S. 2).

26 Vgl. etwa: VG Bremen vom 25. 11. 1994 – 2 V 98/94; VG Stuttgart vom 2. 6. 1993 – 18 K 1066/93 und vom 15. 8. 1996 – 3 K 2876/96; VG Gelsenkirchen vom 23. 9. 1992 – 16 M 76/92, vom 16. 11. 1992 – 16 M 83/92 und vom 13. 12. 1993 – 16 L 2281/93.

27 VG Gelsenkirchen vom 14. 5. 1993 – 16 L 666/93, wonach der verwendete Begriff der »offenen Drogenszene« unter Bestimmtheitsgesichtspunkten nicht »Ansammlungsverbote« fur das gesamte Stadtgebiet und unterschiedslos fur »erlaubte und unerlaubte Kontakte« rechtfertigen konne. Vgl. auch VG Stuttgart vom 15. 8. 1996 – 3 K 2876/96; VG Sigmaringen NVwZ-RR 1995, 327; restriktiv auch VGH Baden-Wurttemberg vom 30. 9. 1996 – 1 S 2531/96.

28 VG Sigmaringen NVwZ-RR 1995, 327 = VBlBW 1995, 289; VG Karlsruhe vom 20. 9. 1995 – 12 K 2756/95; VGH Baden-Wurttemberg vom 12. 3. 1996 – 1 S 2856/95; VG Stuttgart vom 15. 8. 1996 – 3 K 2876/96; AG Stuttgart vom 6. 9. 1995 – B 8 Ds 758/95; offengelassen in VG Stuttgart NVwZ 1996, 390; a.A. VGH Baden-Wurttemberg vom 30. 9. 1996 – 1 S 2531/96; VG Stuttgart vom 2. 6. 1993 – 18 K 1066/93; Deger VBlBW 1996, 90/91.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1997-2-214
Generiert durch IP '18.216.183.154', am 12.10.2024, 06:45:54.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

sen.[29] Mit der jüngsten Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 30. 9. 1996 dürfte das Einschreiten mittels »Blanko-« oder »Allgemeinverfügungen« überholt sein, da es »nahezu zwangsläufig der Vielgestaltigkeit der Fallgestaltungen keine Rechnung tragen kann«.[30]

Zweifel an der Geeignetheit von Aufenthaltsverboten werden von der Rechtsprechung grundsätzlich nicht geäußert. Dabei hat sich der bloße Verdrängungs- und Verlagerungseffekt[31] von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten längst gezeigt. In Hamburg beispielsweise hat sich die offene Drogenszene erst durch polizeiliche Intervention vom Hansaplatz zum Hauptbahnhof/St. Georg und in jüngster Zeit ins Schanzenviertel verlagert. Erst durch diesen Ortswechsel entstanden zusätzliche Probleme: Am Hauptbahnhof mußte mit der Vergrößerung der Szene durch die Verbindung mit traditionell dort befindlichen Randgruppen und einer Verringerung von Kontrollmöglichkeiten gerechnet werden, weil der Aufenthalt dort weniger hinterfragt werden kann. In Bremen beklagt sich die Polizei darüber, daß nach ihrem Einschreiten verstärkt Drogengeschäfte in bestimmten Linien der Straßenbahn stattfinden und dort kaum zu kontrollieren seien. Völlig zu Recht fragt deshalb Rachor[32], ob es von den Zwecken des Polizeirechts gedeckt sei, Straftaten nicht an sich, sondern – weil dies bei Drogenabhängigen gar nicht anders möglich sei – nur an bestimmten Orten zu unterbinden. Die Drogenszene wird durch solche verdrängenden Polizeimaßnahmen nur vorübergehend verunsichert, und die mit ihr verbundenen Belastungen werden nicht reduziert, sondern nur gleichmäßiger auf größere Gebiete und weitere Bevölkerungsteile verteilt. Die Vertreibungspolitik steigert außerdem die Gewalt und Hektik in der Szene und wirkt sich negativ auf den Gesundheitszustand und das Konsumverhalten der Abhängigen aus.[33]

Bei der Ermessensentscheidung über ein polizeiliches Einschreiten darf auch die anerkennenswert positive Funktion der Szene für die Betroffenen nicht unberücksichtigt bleiben. Die ausschließliche Beschreibung negativer Folge- und Begleiterscheinungen in der Rechtsprechung und Literatur vermittelt ein einseitiges Bild. Der Aufenthalt in der Drogenszene dient nicht nur dem Kauf und Konsum von Drogen[34], sondern stellt für viele – insbesondere die obdachlosen Abhängigen – den hauptsächlichen Lebensraum dar; einen Ort der sozialen Kontakte, der Schlafplatz-, Informations- und Jobbörse sowie der Gesundheitsprävention und des Kontakts zu niedrigschwelliger Drogenarbeit.[35] Insofern zeigt die Szene ein gewisses Selbsthilfepotential, was in seinen Auswirkungen nicht unterschätzt werden sollte. Die Mitarbeiter von Einrichtungen der Drogenhilfe beklagen denn auch die Erschwerung ihrer Arbeit und die fatalen drogenpolitischen Folgen der gegenwärtigen Polizeistrategie.

Doch auch auf juristischer Ebene trägt die herrschende Meinung erheblichen juristischen Bedenken nicht ausreichend Rechnung. Soweit in den Landespolizeigesetzen

29 VGH Baden-Württemberg vom 30. 9. 1996 – 1 S 2531/96; vgl. auch VG Stuttgart vom 15. 8. 1996 – 3 K 2876/96 und vom 6. 12. 1995 – 1 K 4045/95; VG Karlsruhe vom 20. 9. 1995 – 12 K 2756/95.

30 VGH Baden-Württemberg (Fn. 29).

31 Rachor (Fn. 6), F Rz. 60 a; Stephan, in: Bundnis 90/DIE GRÜNEN im nds. Landtag, Vom Mißbrauch des Polizeirechts (1996), 54; Eisner (Fn. 1), 196; Waechter, NdsVBl 1996, 197; Kniesel, in: Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 37; skeptisch selbst Latzel/Lustina (Fn. 9), 136.

32 Rachor (Fn. 6).

33 Frei, Offene Drogenszene in Zurich u. die Auswirkungen auf die Tatigkeit der Überlebenshilfe, in: Streetcorner (1994), 7/16.

34 So etwa Latzel/Lustina (Fn. 9), 132.

35 Schaffranek, Streetwork unter den Bedingungen von Szenezerschlagung, in: Streetcorner 2/1994, 4 f.; Kemmesies, Kompulsive Drogengebraucher in den Niederlanden und Deutschland (1995), 224 ff., 229: »Im sozialraumlichen, subkulturellen Kontext der Szene wird Geld verdient und ausgegeben, gearbeitet und die Freizeit verbracht, werden Beziehungen angebahnt und ein soziales Netz geknüpft.«

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1997-2-214
Generiert durch IP '18.216.183.154', am 12.10.2024, 06:45:54.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

der Platzverweis als Standardmaßnahme abschließend geregelt ist, kann ein Aufenthaltsverbot wegen des Spezialitätsgrundsatzes nicht auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden. Die Generalklausel hat keinen generellen Auffangcharakter. Ist ein bestimmter Handlungskomplex in einer tatbestandlich engeren Standardmaßnahme geregelt, scheidet eine »Erweiterung des Handlungsinstrumentariums durch den Rückgriff auf die Generalklausel aus.«[36] Angesichts der höheren Tatbestandsanforderungen (qualifizierte Gefahrenlage) der Standardmaßnahme gegenüber der Generalklausel wäre es auch nur schwer verständlich, wenn ein schwererer Eingriff (Aufenthaltsverbot), der in die gleiche Richtung wie ein Platzverweis zielt, geringeren Anforderungen unterläge.

In Niedersachsen ist deshalb durch eine Änderung des Polizeigesetzes mit § 17 Abs. 2 NGefAG[37] eine spezielle Ermächtigungsgrundlage geschaffen worden, die unzutreffend und beschönigend als Platzverweisung deklariert wird. Diese Regelung wurde völlig zu Recht scharf angegriffen.[38] So kritisiert Denninger die Vorschrift als »Musterbeispiel für rechtsstaatswidrige ›Scheintatbestandlichkeit‹, d. h. Schaffung uferloser Tatbestände mit vielen Worten, die nichts bedeuten und nichts begrenzen«.[39] In der Praxis wird sich die Vorschrift als »Einfallstor für alltagstheoretische Verdachtsraster der Polizeibeamten«[40] erweisen und »bedeutsame Freiheitseingriffe aufgrund relativ unsicherer Prognosen«[41] ermöglichen. Außerdem wurden mit der gesetzlichen Normierung die rechtlichen Probleme keineswegs gelöst.

Aufenthaltsverbote tangieren – wovon auch der niedersächsische Gesetzgeber ausgegangen ist – das Grundrecht der Freizügigkeit in Art. 11 GG.[42] Durch dieses Grundrecht wird schon ein vorübergehendes Verweilen innerhalb einer Kommune unabhängig von seinem Zweck geschützt.[43] Auch obdachlosen Drogenabhängigen steht das Grundrecht zu.[44] Fraglich ist deshalb, ob Gesetze, die gezielt die Freizügigkeit beschränken, wegen Art. 73 Nr. 3 GG nicht Bundesgesetze sein müssen. Waechter[45] hat überzeugend begründet, daß die Länder ohne Delegation nicht befugt seien, den Sicherheitsvorbehalt des Art. 11 Abs. 2 GG durch Landesrecht, insbeson-

36 Denninger (Fn. 10), F Rz. 454 ff.; Rachor (Fn. 6), F Rz. 461 a; Alberts/Merten/Rogosch (Fn. 14), §§ 3 ff., Rz. 7, § 12 a Rz. 1; Jochum/Ruhle, Polizei- und Ordnungsrecht (1996), Rz. 4; Wagner (Fn. 6), § 2 Rz. 19; str., a.A. etwa Deger, VBlBW 1996, 91; Meixner (Fn. 4), § 31 Rz. 6; VG Gelsenkirchen vom 23. 9. 1992 – 16 M 76/92.

37 »Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet. Die Platzverweisung nach Satz 1 ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.« (NdsGVBl. 1996, 230).

38 Vgl. etwa Battis, Der Spiegel vom 5. 2. 1996, S. 69; Seifert, KJ 1996, 356; Waechter, Nds.VBl 1996, 197; Lisken, POLIZEI – heute 7/1996, 138; Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Fn. 18), mit Stellungnahmen von Denninger, Gössner, Kniesel, Kutscha, Stephan u. a.

39 In: Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Fn. 18), 38.

40 Such in: Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Fn. 18), 56.

41 Waechter, Nds.VBl. 1996, 198.

42 Waechter, Nds.VBl. 1996, 197; Lisken POLIZEI – heute 4/1996, 140; Alberts, Die Polizei 1991, 70; Stephan, in: Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Fn. 18), 52; VG Stuttgart vom 15. 8. 1996 – 3 K 2876/96; a.A. etwa Deger, VBlBW 1996, 92 f.; VG Sigmaringen vom 14. 9. 1994 – 9 K 1533/94; VG Gelsenkirchen vom 13. 12. 1993 – 16 L 2281/93; unklar: Alberts/Merten/Rogosch (Fn. 14), § 12 a, Rz. 1.

43 Durig, in: Maunz/Durig/Herzog, Komm. z. GG (1994), Art. 11 Rz. 37; Pieroth, JuS 1985, 83; v. Münch/Kunig, Komm. z. GG (1992), Art. 11 Rz. 14 str.; enger Jarras/Pieroth, GG (1995), Art. 11 Rz. 1.

44 Vgl. Durig (Fn. 43), Rz. 38; Pieroth JuS 1985, 83; AK-GG-Rittstieg 1989, Art. 11 Rz. 33; v. Münch/Kunig (Fn. 43), Rz. 13; überholt: BVerwGE 3, 308/312.

45 Nds.VBl. 1996, 197; auch Denninger (Fn. 4), E 15; Mussmann, Allgemeines Polizeirecht in Baden-Württemberg, 3. Aufl.(1992), Rz. 86; Kutscha, in: Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Fn. 18), 40; Alberts, Die Polizei 1991, 70; AG Stuttgart vom 6. 9. 1995 – B 8 Ds 758/95; a.A. die herrschende Meinung: vgl. etwa VG Sigmaringen (Fn. 28); BayVerfGH NVwZ 1991, 664.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1997-2-214
Generiert durch IP '18.216.183.154', am 12.10.2024, 06:45:54.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

dere Polizeirecht auszufüllen: »Ein originär landesrechtliches präventivpolizeiliches Aufenthaltsverbot ist daher nicht verfassungsgemäß.«
Doch selbst wenn man eine Landesgesetzgebungskompetenz annähme, ergäben sich Einschränkungen aus dem – schon wegen des Vergleichs mit den übrigen Vorbehalten – eng auszulegenden Gesetzesvorbehalt des Art. 11 Abs. 2 GG. Anderenfalls »gelangte man mit einigen Abstrichen praktisch doch zu jener präventivpolizeilichen Generalklausel, die die abschließende Aufzählung der Gesetzesvorbehalte (vgl. »nur«) gerade ausschließen wollte«.[46] Eine vorbeugende Einschränkung der Freizügigkeit ist daher allenfalls dann zulässig, wenn nachvollziehbare Tatsachen die überwiegende Wahrscheinlichkeit ergeben, daß die betroffene Person im Zeitraum des Aufenthaltsverbots und am genannten Ort Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird.[47] Der Gesetzesvorbehalt darf eben nicht zu »einer allgemeinen Verdachtsklausel (›damit nichts Kriminelles passiert‹) erweitert werden«.[48] Genau das ist aber in Niedersachsen passiert.

3. Ingewahrsamnahmen

Mit der wachsenden Zahl von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten steigt für die Angehörigen der offenen Drogenszenen auch das Risiko, mit weiteren Zwangsmaßnahmen[49] konfrontiert zu werden. Nach fast allen Landespolizeigesetzen kann zur Durchsetzung eines Platzverweises eine Ingewahrsamnahme angeordnet werden. Daneben kommen Ingewahrsamnahmen zur Verhinderung von unmittelbar bevorstehenden Straftaten in Betracht. Von diesen Befugnissen hat die Polizei bei der Bekämpfung der offenen Drogenszenen regen Gebrauch gemacht. In Hamburg sind beispielsweise 1994 im Bereich der Drogenkriminalität zur Durchsetzung eines Platzverweises 638, zur Verhinderung einer Straftat sogar 3863 Ingewahrsamnahmen vorgekommen.[50] Im Einzelfall kann diese Praxis zu erheblichen Sanktionen führen. So ist in dem von der Neuen Richtervereinigung geschilderten Fall der Betroffene wegen Verstoßes gegen das Betretungsverbot »in etwa 50 Fällen in Gewahrsam genommen worden, woraus eine Gesamtgewahrsamszeit von ca. drei Monaten resultiert«.[51] Erschwerend kommt hinzu, daß in einigen Landespolizeigesetzen zunehmend längere Gewahrsamszeiten normiert werden[52] und auch damit das Risiko längerer »Inhaftierung« steigt. In der Regel wird eine Ingewahrsamnahme aber nur so lange durchgeführt, daß eine richterliche Überprüfung entfällt.

46 Durig (Fn. 43), Rz. 77; Lisken, POLIZEI – heute 4/1996, S. 140; Stephan (Fn. 18), S. 53; v. Munch/Kunig (Fn. 43), Art. 11, Rz. 27.
47 Waechter (Fn. 42), 202; Stephan (Fn. 42); Lisken (Fn. 38).
48 Maunz/Dürig/Herzog (Fn. 43), Rz. 81.
49 Auf die Androhung von Zwangsgeld und die Anordnung von Zwangshaft mit dem damit verbundenen immensen Vollstreckungsaufwand soll nur hingewiesen werden. Aus der Rechtsprechung, die insoweit keine Probleme sieht, vgl. etwa VG Freiburg vom 28. 10. 1993 (AZ: 4 K 1966/93) und vom 14. 10. 1993 (AZ: 4 K 1899/93); VG Gelsenkirchen vom 23. 9. 1992 – 16 M 76/92, aus der Literatur: Deger, VBlBW 1996, 90 ff./93; VG Hamburg vom 20. 3. 1996 – 13 VG 1215/96.
50 Vgl. Burgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 15/3869, S. 3; in 1995: 285 bzw. 820. Im Bereich des Hauptbahnhofs wurden in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1994 623 Ingewahrsamnahmen, davon 106 zur Durchsetzung eines Platzverweises und 517 zur Verhinderung von Straftaten durchgeführt. Im 1. Quartal des Jahres 1995 betrug die Gesamtzahl der Ingewahrsamnahmen 153, davon 112 zur Durchsetzung eines Platzverweises und 41 zur Verhinderung von Straftaten (Drucksache 15/3622, S. 3). Der Rückgang dürfte nicht zuletzt auf die restriktive Interpretation der einschlägigen Bestimmung des Polizeigesetzes durch Hamburger Amtsrichter zurückzuführen sein (vgl. Lehne in GAL-Fraktion 1996).
51 Vgl. Presseerklärung vom 4. 12. 1995.
52 Vgl. zuletzt § 21 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 20. 5. 1996 (Nds.GVBl. 1996, 230).

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1997-2-214
Generiert durch IP '18.216.183.154', am 12.10.2024, 06:45:54.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Auch die erforderliche Gefahrenprognose bereitet in der Praxis wenig Probleme. So entschied der VGH Baden-Württemberg: »Da der Antragsteller in der Vergangenheit trotz mündlichen Platzverweises mehrfach an dem für Drogenhandel bekannten Platz angetroffen wurde, bestand die Gefahr, daß er in der Drogenszene verkehrte; es war daher nicht auszuschließen, daß er eine Straftat im Sinne des BtM-Gesetzes begehen würde. Die Polizeibeamten durften daher vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Verwirklichung eines strafrechtlichen Vergehenstatbestandes und somit eine Störung der öffentlichen Sicherheit unmittelbar bevorstand.«[53] In Hamburg haben allerdings einige Richter des Amtsgerichts den Begriff der unmittelbar bevorstehenden Straftat auf den Fall beschränkt, daß die Straftat im nächsten Moment begangen werde. Habe ein Drogendealer beispielsweise die Kokainkügelchen, die er verkaufen wolle, verschluckt bzw. bereits verkauft oder seien diese zur Beweissicherung beschlagnahmt worden, stehe mangels Verkaufsmöglichkeit trotz eines eventuell vorhandenen Depots eine Straftat nicht mehr unmittelbar bevor.[54] Doch was als spitzfindig erscheinen mag, ist in Wirklichkeit ein rechtsstaatliches Beharren auf überprüfbaren Kriterien und auf der Trennung zwischen Straf- und polizeilichem Ordnungsrecht. Die präventiv-polizeiliche Freiheitsentziehung darf nicht zur ersatzweisen Strafe werden, um Verhaltensweisen zu sanktionieren, die dem Betroffenen auf der Ebene des Strafverfahrens nicht nachgewiesen werden können oder dort aus Beweisproblemen oder wegen ihres Bagatellcharakters keine »angemessene« Reaktion erfahren.[55] In der Praxis hat man allerdings manchmal den Eindruck, als wolle die Polizei eine zurückhaltendere Drogenkriminalpolitik ordnungspolitisch kompensieren.

III. Fazit

Kaum jemand zweifelt daran, daß die polizeirechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der offenen Drogenszenen juristisch fragwürdig und drogenpolitisch kontraproduktiv sind.[56] Immerhin scheint es nicht zufällig, daß gerade wieder einmal eine beschämende Diskussion über die Verdrängung von Bettlern aus den Innenstädten geführt wird.[57] Dabei stellen die offenen Drogenszenen zunächst einmal ein Drogenpolitikproblem und erst nachrangig ein polizeiliches Problem dar. Völlig zu Recht beklagt denn auch der Hamburger Senat, daß »wichtige von Hamburg intendierte Maßnahmen zur Entlastung der Situation (ärztlich kontrollierte Heroinabgabe, Gesundheitsräume, in denen Drogen konsumiert werden dürfen)« bundespolitisch zu scheitern drohen.[58] Ziel moderater polizeilicher Kontrolle sollte die Reduzierung der als besonders belästigend empfundenen Erscheinungen sein.[59] Zur Beseitigung herumliegender Spritzen oder zur Verdrängung von Abhängigen aus häuslichen Bereichen ist aber keine Polizei erforderlich. Stattdessen sollte alle Aufmerksamkeit den Konzepten zur Gestaltung sozial verträglicher Szenen gewidmet werden.[60]

53 Beschluß vom 25. 11. 1992 – 1 S 2368/92.
54 Vgl. Burgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksachen 15/5177, S. 1 und 15/3622, S. 3. Dieser restriktiven Auslegung wurde mittlerweile durch eine Gesetzesänderung vom 20. 6. 1996 ein Riegel vorzuschieben versucht (Hamburgisches GVBl. 1996, 150).
55 Vgl. auch Rahor (Fn. 6), F Rz. 311, 341.
56 Sehr kritisch auch: Alberts/Merten/Rogosch (Fn. 14), § 12 a; Anhörungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Fn. 18) und GAL-Fraktion 1996 mit zahlreichen Stellungnahmen; Erkelenz (Fn. 18).
57 Vgl. Frankfurter Rundschau vom 29. 10. 1996.
58 Burgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 15/3622, S. 9.
59 Renn/Lange (Fn. 2), 77.
60 Schaffranek (Fn. 35), 5; Frei (Fn. 33), 17.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1997-2-214
Generiert durch IP '18.216.183.154', am 12.10.2024, 06:45:54.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.